

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im Finanzmarkt- Geldwäschegesetz



FHV



ABC RESEARCH

Austrian Blockchain Center



Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Hintergrund

- Bitcoin und andere Krypto-Assets fanden in den letzten Jahren immer größere Beliebtheit und Verbreitung
- Gleichzeitig sind diverse Kritikpunkte aufgekommen:
 - Pseudonym
 - Eignung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Eignung für Steuerhinterziehung
 - Eignung um illegale Waren und Dienstleistungen im Darknet zu kaufen
 - Spekulativ
 - Volatil
 - etc

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Die 5. Geldwäsche-RL

- Im Jahr 2018 erlassen
- Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU
- Erste explizite Regulierung von Krypto-Assets:
 - Definition von virtuellen Währungen
 - Definition von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen
- Umsetzungsfrist: 10. Jänner 2020

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Umsetzung in Österreich

- Österreich ist Umsetzungsverpflichtung fristgerecht nachgekommen
- Erlassung des EU-FinAnpG 2019
 - Novelle des FM-GwG, des WiERegG, etc
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
 - Definition von virtuellen Währungen ident mit 5. Geldwäsche-RL
 - Definition von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen erweitert

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Definition von virtuellen Währungen

- § 2 Z 21 FM-GwG:

„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;“

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Definition von virtuellen Währungen

- Sehr weit
- Kein Abstellen auf Blockchain-Technologie oder eine andere DLT
- Kein Abstellen auf Dezentralität
- Erwägungsgründe bzw Gesetzesmaterialien:
 - kein E-Geld
 - keine Geldbeträge, Dienste oder Zahlungsvorgänge nach PSD II bzw ZaDiG 2018
 - keine Spielwährungen
 - keine lokalen Währungen
 - alle möglichen Verwendungszwecke, wie zB als Zahlungsmittel, als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsmittel oder zum Einsatz in Online-Kasinos

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Definition von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen

- § 2 Z 22 FM-GwG:

„alle Dienstleister, die eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten

a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);

b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;

c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;

d) die Übertragung von virtuellen Währungen;

e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.“

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Definition von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen

- Österreich hat mehr Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen in die Pflicht genommen
- Laut Gesetzesmaterialien befindet sich Österreich in einem Überprüfungsverfahren der FATF (Financial Action Task Force)
- Kein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen:
 - Rechtsberatung
 - Werbeangebote
 - Erstellung von Jahresabschlüssen
 - sonstige Buchhaltung

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Konsequenzen

- Registrierung bei der FMA gem § 32a FM-GwG
 - Antrag stellen
 - Angaben und Unterlagen beifügen
 - Name, Geschäftsleiter, Sitz des Unternehmens, Beschreibung des Geschäftsmodells, Beschreibung des internen Kontrollsystems, etc
 - Bei Anhaltspunkten, dass Anforderungen des FM-GwG nicht erfüllt werden können oder Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter oder qualifiziert Beteiligten, hat Registrierung zu unterbleiben
- Risikoanalyse durchführen
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
 - Identitäten feststellen und überprüfen, verdächtige Transaktionen melden, etc
- Etc

Die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL im FM-GwG



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit